

Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete.

Von

Dr. CHRISTIAN MEURER,

Geb. Hofrat, Professor der Rechte an der Universität Würzburg.

Inhalt: Einleitung 358. — Erster Teil. Die grundsätzliche Stellung. § 1. Das Wesen der kriegerischen Besetzung 355. § 2. Der Zweck der kriegerischen Besetzung 355. — Zweiter Teil. Die Ausübung der Staatsgewalt. § 3. Die Gesetzgebung 370. § 4. Die Rechtsprechung 377. § 5. Die Verwaltung 380. — Dritter Teil. Das Finanzwesen. § 6. Die Stellung des Privateigentums 400. § 7. Die Requisitionen 412. § 8. Die Kontributionen 421. Schluß 434.

Einleitung.

Belgien, mit Ausnahme des Westens, wo zurzeit noch gekämpft wird, sowie russische und französische Gebietsteile wurden von den deutschen Truppen nach siegreichem Vordringen besetzt und erhielten deutsche Verwaltung.

Damit wiederholen sich bedeutsame Vorgänge aus dem deutsch-französischen Kriege von 1870, in welchem vier deutsche Generalgouvernements eingerichtet worden waren¹, und gewinnt eine

¹ Im Elsaß und in Lothringen (Kabinettsordre v. 14. und 21. August), in Reims (Kabinettsordre v. 16. Sept.) und in Versailles (Kabinettsordre v. 16. Dezember 1870). Die lange Besetzung von Elsaß-Lothringen ist „sowasagen das